

Philologenverband Schleswig-Holstein e.V.

Berufsverband
der Lehrerinnen und Lehrer an den Gymnasien



Landesgeschäftsstelle - Muhlusstraße 65 - 24103 Kiel
Tel. 0431 81940 Fax. 0431 804535 - info@phv-sh.de - www.phv-sh.de

An den
Bildungsausschuss
Vorsitzende
Frau Anke Erdmann

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1911

Stellungnahme zur „Änderung des Schulgesetzes“

Der Philologenverband Schleswig-Holstein (PhV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein und wiederholt aus folgenden Gründen seine vehemente Ablehnung dieses Gesetzes:

Ein Mängel an definatorischer Klarheit (Beispiele: „Schulart“, „Schulform“, „Bildungswege“, „Bildungsgang“) und Stringenz (siehe § 4 Absatz 2 und 5) sind weiterhin enthalten. Der PhV weist erneut darauf hin, dass Struktur und Systembegriffe allesamt eindeutig definiert und konsequent verwendet werden müssen. Zudem sind die Definitionen der Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium kaum zu erkennen, unvollständig, unscharf oder missverständlich. Es fehlt die entscheidende Bezugnahme auf schulartspezifische Zielperspektiven, Curricula und Anforderungen.

Der achtjährige Bildungsgang soll mit dem neuen Schulgesetz flächendeckend festgeschrieben und eine neue Schulstruktur eingeführt werden (siehe u. a, § 146). Nach Auffassung des Verbandes ist es – auch angesichts der bundesweiten (zumindest teilweisen) Rückkehr zum neunjährigen gymnasialen Bildungsgang - zwingend erforderlich, die Entscheidungsfreiheit in die Schulgremien der Gymnasien vor Ort zu verlagern. So kann im Sinne der Autonomie der jeweiligen Schule in Abstimmung mit dem Schulträger eine zukunftsfähige und qualitätsorientierte Schulentwicklung gesichert werden.

Deswegen sollte nach Auffassung des Verbandes § 44 Absatz 2 wie folgt formuliert werden: „Das Gymnasium umfasst acht oder neun Schulleistungsjahre in fünf oder sechs Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe. [...]“

Der PhV hält den durchgehenden Austausch des bewährten und rechtlich deutlichen Begriffspaars „Bildung und Erziehung“ durch das pauschale und mehrdeutige Begriffsfeld der „Pädagogik..“ in unterschiedlichen Kontexten für falsch und fehlerhaft. Wenn Schule nach wie vor einen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben soll, muss dies explizit und differenziert im Schulgesetz dargestellt werden. Die Verbannung des Begriffs der „Erziehung“ schwächt die erzieherische Autorität der Lehrkräfte und der Schule insgesamt (vgl. § 4 Absatz 1: „Förderung“ statt „Erziehung“). Die Vereinnahmung des Begriffs

„Bildung...“ durch „Pädagogik...“ verhindert eine Schärfung und Aufwertung des Bildungsauftrages.

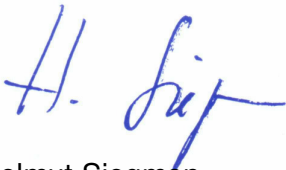
Vor demselben Hintergrund lehnt der Verband die Umformulierung in § 11 Absatz 4 ab.

Darüber hinaus fordert der PhV die Streichung der KMK-konformen Spezifizierung „gymnasial“ (z. B. § 43 Absatz 5 und § 19 Absatz 5) zurückzunehmen, um sicherzustellen, dass gymnasiale Standards mit Blick auf die allgemeine Studierfähigkeit konstituierend sind. Die Streichung des Wortes „gymnasial“ suggeriert eine Gleichartigkeit von Oberstufen, was in der Realität keineswegs der Fall ist.

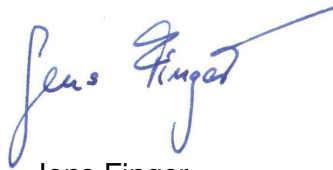
Mit dieser Stellungnahme untermauert der PhV seine mehrfach geäußerte Kritik am geplanten Schulgesetz und verweist zugleich auf seine kritischen Anmerkungen der ersten Stellungnahme.

Kiel, den 02.11.2013

Für den Philologenverband:



Helmut Siegmon



Jens Finger